

§ 8 Sammelheizung und Warmwasser aus dienstlichen Versorgungsleitungen

(1) ¹Erfolgt bei Sammelheizungen und Warmwasser aus dienstlichen Versorgungsleitungen keine Messung des Wärmeverbrauchs, ist unabhängig von der Art der Wärmeerzeugung ein Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni zu erheben. ²Er wird vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat festgesetzt.

(2) Beginnt oder endet das Dienstwohnungsverhältnis während des Abrechnungszeitraums, sind für jeden vollen Monat folgende Vomhundertsätze des endgültigen Jahresentgelts zu entrichten:

Monat	Vomhundertsatz
Januar	18
Februar	16
März	14
April	9
Mai	2
Juni	1
Juli	0
August	0
September	1
Oktober	9
November	13
Dezember	17.

(3) Bei der Berechnung des Heizkostenbetrags ist von der tatsächlich beheizbaren, höchstens jedoch von folgender Wohnfläche auszugehen:

Für Dienstwohnungsinhaber der Besoldungsgruppen Wohnfläche (m ²)	
A 3 bis A 8	80
A 9 bis A 13	100
A 14 bis A 16, B 1 bis B 2	120.

(4) Erfolgt keine Messung des Wärmeverbrauchs, beträgt das Entgelt für die Erwärmung des Wassers für jeden vollen Monat 1,8 v.H. des jährlichen Heizungsentgelts.

(5) § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 6 gelten entsprechend.